

Altersgrenzen für Social Media? Perspektive der Medienregulierung – Die KidD im Einsatz für sichere und altersgerechte Online-Angebote

Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten

Die Nutzung von Social Media ist aus dem Alltag vieler Kinder und Jugendlicher nicht mehr wegzudenken. Plattformen wie Instagram, TikTok, Snapchat und YouTube bieten nicht nur vielfältige Chancen wie die Möglichkeit zur Kommunikation, sondern auch zur Selbstinszenierung, Unterhaltung und Informationsbeschaffung. Damit einher gehen jedoch auch Risiken. Die Angst, etwas zu verpassen, suchtartige Nutzungsweisen, Gewaltdarstellungen, Cybergrooming und viele weitere potenzielle Herausforderungen lassen die Frage auftreten, ob es in Deutschland zwingender Altersgrenzen für Social Media nach australischem Vorbild bedarf.

Social-Media-Altersgrenzen im Kontext des Europarechts

Eine vergleichbare Regelung existiert in Deutschland nicht. Es gibt dennoch Gesetze, die sich zum Alter von Internetnutzenden verhalten und auch in sozialen Netzwerken Relevanz entfalten, wie datenschutzrechtliche Bestimmungen. Für Anbieter von Online-Plattformen ergeben sich zum Beispiel Pflichten aus dem Digital Services Act (DSA). Die Regelungen des DSA sind vollharmonisierend, „um ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld sicherzustellen.“

So sieht die Zielsetzung in Artikel 1 Absatz 1 DSA eine Harmonisierung des Binnenmarktes vor und dient der Angleichung von Rechtsvorschriften in den Mitgliedsstaaten. Infolgedessen dürfen die Mitgliedsstaaten keine zusätzlichen nationalen Gesetze

zur Einschränkung, Konkretisierung oder Erweiterung der Regelungen der Verordnung erlassen, sofern die Verordnung dies nicht ausdrücklich vorsieht. Wie aus Erwägungsgrund 9 des DSA weiter hervorgeht, wird die gesamte in den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Gesetzesmaterie erfasst.

Da der Jugendschutz auf Online-Plattformen im DSA durch Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 28 adressiert wird, erscheint eine nationale Regelung über ein Mindestalter mit dem DSA unvereinbar zu sein.

Der Erwägungsgrund nennt auch die weitere Anwendbarkeit von Artikel 3 der E-Commerce-Richtlinie. Dieser beinhaltet das Herkunftslandprinzip, nach dem jeder Mitgliedsstaat für die Dienste zuständig ist, die in dem jeweiligen Mitgliedsstaat niedergelassen sind. Hiervon kann – unter hohen Bedingungen – in Einzelfällen abgewichen werden, nach aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs jedoch nicht durch abstrakt-generelle Regelungen.

Insgesamt dürfte eine nationale gesetzliche Verpflichtung für Altersgrenzen auf Online-Plattformen mit dem Europarecht kaum vereinbar sein.

Recht auf sicheren und altersgerechten Zugang zu digitalen Medien

Ein sicherer und altersgerechter Zugang zu digitalen Medien bedeutet, dass diese Angebote für die jeweilige Entwicklungsstufe von Kindern und Jugendlichen geeignet sind und ein Schutz vor schädlichen Inhalten besteht. Ziel ist es, dass Kinder und Jugendliche

in einem sicheren Rahmen von den Vorteilen der digitalen Welt profitieren und gleichzeitig vor den Gefahren geschützt werden.

Das Recht auf einen sicheren und altersgerechten Zugang zu digitalen Medien ist auch gesetzlich verankert. Die UN-Kinderrechtskonvention betont das Recht von Kindern auf Schutz vor schädlichen Einflüssen und die Förderung ihrer Entwicklung. Ein sicherer und altersgerechter Zugang zu digitalen Medien bedeutet damit nicht nur Schutz, sondern auch Chancengleichheit. Nur durch den richtigen Umgang mit digitalen Medien können Kinder und Jugendliche ihre Potenziale voll entfalten und als mündige Personen an einer digitalen Gesellschaft teilhaben.

Anbieterregulierung durch die BzKJ/KidD

Mit dem DSA gelten seit dem 17. Februar 2024 europaweit einheitliche Regelungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz in Online-Plattformen. Das deutsche Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) legt die Zuständigkeiten des DSA auf nationaler Ebene fest, es ist am 14. Mai 2024 in Kraft getreten. Für die Durchsetzung der Anbieterpflicht zu kindgerechten Erläuterungen von Nutzungsbedingungen aus Artikel 14 Absatz 3 DSA und für die Durchsetzung von strukturellen Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 DSA ist nach dem DDG die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) zuständig. Dazu wurde aufgrund europarechtlicher Voraussetzungen – insbesondere zur Unabhängigkeit – die „Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten“ (KidD) bei der BzKJ eingerichtet. Die KidD, als Teil der BzKJ, erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und damit weisungsfrei sowohl von der BzKJ als auch von anderen Behörden und Organisationen.

Aufgabe der KidD ist die Überwachung der Einhaltung und der Durchsetzung der oben genannten Anbieterpflichten aus dem DSA. Daneben überprüft die KidD nach § 14a Jugendschutzgesetz (JuSchG) auch die Einhaltung der Pflicht für Film- und Spielplattformen, ihre Inhalte mit Alterskennzeichen zu versehen.

Im Rahmen der Verfahrensführung ist vorgesehen, dass die KidD vor dem Erlass von konkreten Anordnungen die betroffenen Anbieter digitaler Dienste zunächst in einem dialogischen Prozess berät. Dies gilt insbesondere für die Pflicht, strukturelle Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Wenn dieser dialogische Prozess nicht zu einem den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Ergebnis führt,

ordnet die KidD die Maßnahmen per Verwaltungsakt an und setzt diesen mit Bußgeldern durch.

Sicherere Online-Plattformen durch strukturelle Vorsorgemaßnahmen

Strukturelle Vorsorgemaßnahmen, wie sie der DSA in Artikel 28 Absatz 1 von den Anbietern von Online-Plattformen einfordert, können einen großen Beitrag für eine altersgerechtere Gestaltung solcher Plattformen leisten. Die Pflicht zielt darauf ab, dass die Nutzung von digitalen Diensten für Kinder und Jugendliche in einem möglichst sicheren digitalen Umfeld erfolgen kann, auch wenn Gefährdungen nie ganz ausgeschlossen werden können. Wichtig ist, dass junge Menschen möglichst genau wissen, wie sie sich bei drohenden Gefahren auf Online-Plattformen verhalten sollten und wo und auf welche Weise sie Hilfe bekommen. Es geht jedoch nicht nur um den Schutz vor den Risiken digitaler Angebote, sondern gleichzeitig auch um die Stärkung der Kinderrechte auf Befähigung und digitale Teilhabe. Dabei braucht es eine wohlaustralierte Balance, um sowohl die Integrität der Kinder und Jugendlichen zu wahren als auch Selbstbestimmung und Mitgestaltung zu sichern.

Der DSA nennt in Artikel 28 Absatz 1 DSA keine konkreten Beispiele dafür, was strukturelle Vorsorgemaßnahmen sein können. Die Europäische Kommission als primäre Regulierungsstelle des DSA erarbeitet daher in einer Arbeitsgruppe Leitlinien für strukturelle Vorsorgemaßnahmen, an denen sich Anbieter digitaler Dienste orientieren können. Die KidD ist Teil der Arbeitsgruppe. Beispiele für mögliche Vorsorgemaßnahmen aus der Praxis gibt es bereits: Sie reichen von Melde- und Abhilfeverfahren über gut erkennbare Hinweise auf angebotsunabhängige Hilfs- und Beratungsangebote bis hin zu Elternbegleittools. Was im Einzelfall jedoch angemessen ist und von der KidD regulatorisch von den Plattformanbietern eingefordert werden kann, hängt sehr stark von den spezifischen Gefahren des jeweiligen Angebots ab. Da die Gefahren – je nach Ausgestaltung des jeweiligen digitalen Dienstes – sehr stark voneinander abweichen können, gibt es auch kein einheitlich festgelegtes Maßnahmenpaket, welches von jedem Anbieter zwingend einzufordern ist. Geht es auf einer Online-Plattform beispielsweise vorrangig um Wissensaustausch, so kann die Implementierung eines wirksamen Faktenchecks eine gute Möglichkeit sein, um beispielsweise Desinformation zu begegnen. Für die Bewertung, ob ein

Angebot angemessen auf die Gefährdungslage reagiert und entsprechende strukturelle Vorsorge betreibt, ist stets eine Gesamtbetrachtung notwendig, die sowohl die Gefahrenseite bewertet, aber auch alle vom jeweiligen Anbieter ergriffenen Schutzmaßnahmen berücksichtigt.

Grundsätzlich sollen die gesetzlich vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen nicht nur die Integrität von Kindern und Jugendlichen schützen, sondern auch ihre Rechte auf digitale Teilhabe verwirklichen. Digitale Kompetenzen müssen gefördert und gleichzeitig Schutzmechanismen implementiert werden. Nur so kann eine echte, sichere und altersgerechte Partizipation von jungen Menschen an der digitalen Gesellschaft gelingen.

Möglichkeiten zur altersgerechten Gestaltung von Online-Plattformen

Grundsätzlich bedarf es einer verhältnismäßigen und individuellen Lösungsstrategie, jedoch ist die Kombination aus verschiedenen ineinander greifenden Maßnahmen in der Regel sinnvoll, um eine sichere Plattformnutzung zu gewährleisten.

Eine der grundlegenden Maßnahmen, um Plattformen altersgerechter zu gestalten, ist regelmäßig die Einführung und konsequente Durchsetzung von Mechanismen der Altersüberprüfung. Viele Plattformen setzen derzeit darauf, dass die Nutzenden ihr Geburtsdatum angeben, ohne jedoch eine tatsächliche Überprüfung vorzunehmen. Dies führt dazu, dass Kinder und Jugendliche oft problemlos ein falsches Alter angeben können. Online-Plattformen mit entsprechendem Risikopotenzial sollten daher sicherstellen, dass Altersangaben nicht erst durch entsprechendes Nutzungsverhalten im Nachgang, sondern bereits im Anmeldeprozess kontrolliert werden. Nur so können Altersgrenzen durchgesetzt und Vorsorgemaßnahmen, wie sichere Voreinstellungen, volle Wirksamkeit entfalten. Die besten Sicherheitsmechanismen bezüglich privater Profile, Kommunikations- und Nutzungsbeschränkungen können nur greifen, wenn sichergestellt ist, dass das vermeintliche Alter mit dem realen Alter übereinstimmt.

Neben einer wirksamen Altersüberprüfung sollten Plattformen weiterhin in der Lage sein, altersunangemessene Inhalte durch beispielsweise Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen automatisch zu erkennen und zu blockieren oder zu kennzeichnen. Gleichzeitig muss gewährleistet werden, dass derartige Filter nicht zu einem Overblocking

führen, sodass die Nutzenden dennoch Zugang zu einer breiten Palette an altersgerechten Inhalten haben.

Neben dem Schutz vor schädlichen und altersunangemessenen Inhalten sollte die Gestaltung von Social-Media-Plattformen auch die Förderung positiver Beiträge beinhalten. Soziale Netzwerke sollten es Kindern und Jugendlichen erleichtern, kreative und fördernde Inhalte mit positiven Werten wie Inklusion, Empathie und Toleranz zu finden. Ein gezieltes Hervorheben solcher Inhalte durch die Algorithmen der Plattformen könnte dazu beitragen, eine konstruktive und gesunde Nutzung der sozialen Netzwerke zu fördern. Es sollte daher eine klare Unterstützung für Social-Media-Inhalte geben, die das Wohlbefinden von jungen Menschen stärken.

Weiterhin sollte dem Schutz der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung von Social-Media-Angeboten höchste Priorität eingeräumt werden. Junge Nutzende können die möglichen Risiken im Umgang mit ihren persönlichen Daten und die potenziellen langfristigen Konsequenzen der Veröffentlichung von Informationen im Netz unterschätzen. Plattformen sollten daher strengere Datenschutzrichtlinien für Kinder und Jugendliche einführen und sicherstellen, dass deren Daten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertretungspersonen gesammelt und verarbeitet werden.

Der europäische Gesetzgeber hat bereits in einem Punkt eine konkrete Anforderung an Angebote für Kinder formuliert: Artikel 14 Absatz 3 DSA legt fest, dass Bedingungen und jegliche Einschränkungen für die Nutzung des Vermittlungsdienstes so erläutert werden müssen, dass Minderjährige sie verstehen können.

Für die meisten Social-Media-Angebote, die regelmäßig unter den Plattformbegriff des DSA fallen, ist laut der Nutzungsbedingungen ein Mindestalter von 13 Jahren erforderlich. Für den Fall, dass ein solches Angebot sich an Kinder richtet oder überwiegend von diesen genutzt wird, muss der Dienst also seine Bedingungen und Einschränkungen für die Nutzung so erläutern, dass auch 13-Jährige sie verstehen.

Die Erläuterungen von Nutzungsbedingungen und Einschränkungen der Nutzung in kindgerechter Sprache sind daher ein wichtiger Schritt, digitale Angebote altersgerechter zu gestalten. Kinder und Jugendliche bekommen dadurch die Möglichkeit, das jeweils genutzte Angebot grundlegend zu verstehen. Auf diese Weise werden sie befähigt, ihre Nutzung souverän und kompetent zu gestalten.

Je nach Angebot und Funktionalitäten können sich weitere Vorsorgemaßnahmen anbieten. Durch die hohe Dynamik der Weiterentwicklung der Funktionalitäten sind auch die risikominimierenden Vorsorgemaßnahmen stets fortzuentwickeln, um neuen Risiken effektiv begegnen zu können.

Ein Jahr KidD

Seit Inkrafttreten des DDG und Einrichtung der KidD bei der BzKJ im Mai 2024 wurde der personelle Aufbau, die Besetzung der Leitung, die Entwicklung von internen und behördenübergreifenden Prozessstrukturen sowie die Vernetzung mit relevanten Akteurinnen und Akteuren umgesetzt. Im Fokus stand zudem die Einleitung erster Regulierungsverfahren. Dazu wurden von der KidD als besonders relevant erachtete Anbieter adressiert und an der jeweiligen Gefahrenlage orientierte Verbesserungen der Angebote eingefordert. Im Rahmen der dabei angestraßenen Beratungsprozesse mit den Anbietern ging es unter anderem häufig um eine Verbesserung der Melde- und Abhilfeverfahren.

Derzeit baut die KidD ein Partnernetzwerk mit Institutionen aus dem deutschen Kinder- und Jugendmedienschutz auf, um Hinweise über besondere Risikopotenziale relevanter Angebote zu erhalten und den gegenseitigen Austausch über aktuelle Entwicklungen und best practices der Anbieterregulierung zu stärken.

Nachdem in der BzKJ bereits erste Erfahrungen in der Anbieterregulierung auf der Grundlage des 2021 novellierten JuSchG gesammelt wurden, stellt der DSA einen Paradigmenwechsel dar: Mit dem Ziel einheitlicher europäischer Standards und einer harmonisierten Regulierung gilt es, sich in europäische Prozesse wie der Erstellung der Leitlinien zu Artikel 28 DSA einzubringen und Vorreiter zu sein, um die hohen nationalen Standards auch international zu etablieren.

Parallel hierzu ist ein enges Zusammenspiel der auf nationaler Ebene tätigen Institutionen zwingend notwendig, um den DSA gemeinsam konsequent durchzusetzen und Kindern und Jugendlichen eine sichere Nutzung der für sie relevante Dienste zu ermöglichen. Dazu zählt auch ein engmaschiger Austausch mit der Bundesnetzagentur als deutschem Digital Services Coordinator und den anderen zuständigen Behörden, der Bundesdatenschutzbeauftragten und den Landesmedienanstalten. Während die Europäische Kommission sehr große Anbieter (very large online platforms, „VLOPs“)

selbst reguliert, konzentriert sich die KidD zwar vorrangig auf deutsche Angebote, wird aber auch gegen Anbieter aktiv, die keinen Sitz innerhalb der EU haben, deren Dienste jedoch eine Relevanz für Kinder- und Jugendliche in Deutschland haben.

Für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure gilt, geltendes Recht konsequent umzusetzen, damit das Ziel des Artikel 28 DSA, ein „hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen“ umgesetzt wird.